

Veränderungssperre

zu den Bebauungsplänen Nr. S2 - S9, 7, 8 und 12 - 14 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt

Zur Sicherung der mit Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. September 2012 eingeleiteten Bauleitplanung zur Änderung der Bebauungspläne Nr. S2 - S9, 7, 8 und 12 - 14 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt, hat aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. S2 - S9, 7, 8 und 12 - 14 der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt, wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 (Plankarte) gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biedenkopf Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Stadt Biedenkopf nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
3. Unterhaltungsarbeiten und
4. Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Biedenkopf, 2012

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister